trächtlicher ist, als die Materie des andern: so kann der Eigenthümer der an Werth beträchtlichern Materie fordern, daß ihm die Sache, die aus der Mischung entstanden ist, gegen Erstattung des Werthes der Materie überlassen werde.

575. Wenn die Sache unter den Eigenthümern der Materien, woraus sie zusammengesetzt ist, gemeinschaftlich bleibt: so muß sie zu gemeinschaftlichem Nutzen versteigert werden.

576. In allen Fällen, wo der Eigenthümer, dessen Materie ohne sein Vorwissen ist gebraucht worden, um eine Sache anderer Art daraus zu bilden, das Recht hat, das Eigenthum einer solchen Sache zu fordern, hat er die Wahl, ob er die Wiedererstattung seiner Materie fordern wolle in der nämlichen Natur, Größe, Gewicht, Maaß und Güte, oder ihren Werth.

577. Wer Materialien, die Andern gehören, und ohne ihr Wissen gebraucht hat, kann auch nach Befinden zu Schadloshaltung verurtheilt werden; es kann selbst außerordentlich gegen ihn verfahren werden *), wenn der Fall dazu geeignet ist.

Dritter Titel.

Von dem Nießbrauch, dem Gebrauch und der Wohnung **).

Erstes Capitel.

Von dem Nießbrauch ***).

Art. 578. Der Nießbrauch ist das Recht, die Sachen, wovon ein anderer das Eigenthum hat, zu benutzen,

---

*) D. h. wie oben schon gesagt worden, er kann in einem solchen Falle selbst als Verbrecher peinlich belangt und bestraft werden.

**) Gesetz vom 9. Pluviose 12. (30. Januar 1804). Promulgirt den 19. (9. Februar 1804).

***) Usufruit. Ususfructus, Nutznießung.

wie der Eigenthümer selbst, jedoch so, daß ihre Substanz erhalten werde.

579. Den Nießbrauch ertheilt entweder das Gesetz *) oder der Wille des Menschen **).

580. Der Nießbrauch kann entweder rein und unbedingt, oder auf gewisse bestimmte Zeit, oder unter irgend einer Bedingung ertheilt werden.

581. Man kann ihn bei jeder Art von Sachen oder Gütern, sie seyen bewegliche oder unbewegliche, gestatten.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers.

Art. 582. Der Nutznießer hat das Recht zum Genuß aller Früchte, welche die Sache, wovon er die Nutznießung hat, nur immer gewähren kann, sie mögen nun natürlich, industriell oder bürgerlich seyn.

583. Natürliche Früchte nennt man jene Früchte, welche die Erde von selbst hervorbringt.

Die Erzeugnisse der Thiere, so wie der junge Anzug davon gehören zu den natürlichen Früchten.

Industrielle Früchte eines Grundstückes sind die, welche die Cultur gewährt.

584. Bürgerliche Früchte sind die Hausmiethe, Zinsen von fälligen Summen, die Rückstände der Renten.

Auch die Pachtgelder ***) gehören zu den bürgerlichen Früchten.

585. Natürliche Früchte sowohl, als industrielle Früchte, welche zur Zeit, wo der Nießbrauch anfängt, noch am Baume oder am Boden fest sind, gehören dem Nutznießer.

---

*) Das Gesetz, z. B. im Art. 378 unter dem Titel von der väterlichen Gewalt, wo es dem Vater u. s. w. den Genuß des Vermögens seiner Kinder gibt.

**) Der Wille des Menschen, z. B. in einem Testamente, durch Schenkung und jeden Vertrag.

***) So nennt man im engern Verstande die Pacht, die von Landgütern bezahlt wird, le prix des baux à ferme. Miethzins wird von Häusern bezahlt.

Diejenigen Früchte, welche im nämlichen Stande sind zur Zeit, wo der Nießbrauch aufhört, gehören dem Eigenthümer. In einem, wie dem andern Fall, wird für Arbeit und Aussaat nichts vergütet. Wenn aber beim Anfang oder Ende des Nießbrauches ein Halbwinner vorhanden ist, so bleibt demselben sein Recht auf den Theil der Früchte, den er etwa erworben hat, in beiden Fällen ungekränkt.

586. Nicht so verhält es sich mit den bürgerlichen Früchten: sie werden, dem Rechte nach, von Tag zu Tage erworben, und gehören mithin, nach Verhältniß der Dauer seines Genusses, dem Nutznießer. Diese Regel findet ihre Anwendung auf Pachtgelder, so wie auf den Hauszins und andere bürgerliche Früchte.

587. Wenn der Nießbrauch Sachen zum Gegenstande hat, die man nicht brauchen kann, ohne zu verbrauchen, wie baares Geld, Getreide, Getränke: so hat der Nutznießer das Recht, sie zu brauchen, unter der Bedingung, daß er bei Beendigung des Nießbrauches eben so viel und von der nämlichen Eigenschaft und von dem nämlichen Werthe oder den Betrag, worauf sie geschätzt sind, erstatte.

588. Wer den Nießbrauch einer Leibrente hat, ist auch berechtigt, so lange sein Genuß dauert, die Rückstände davon einzunehmen, ohne daß er deßfalls zu irgend einer Wiedererstattung angehalten werden könne.

589. Wer die Nutznießung von Sachen hat, die sich zwar nicht gleich verbrauchen, aber durch den Gebrauch allmählich verschlimmern, wie Leinwand, Hausrath, ist berechtigt, den Gebrauch davon zu machen, zu welchem dergleichen Gegenstände bestimmt sind; und er ist bei Beendigung des Nießbrauches zu weiter nichts verbunden, als sie in dem Zustande wiederzugeben, worin sie sich alsdann befinden. Nur müssen sie nicht durch seine Schuld oder Arglist verschlimmert seyn.

590. Wenn unter der Nutznießung Schlagholz begriffen ist, so hat sich bei der Benutzung der Nießbraucher nach der Ordnung zu richten, welche die Waldschonung erfordert, und der beständige Gebrauch der Eigenthümer eingeführt hat. Eben hierauf hat er auch Rücksicht

zu nehmen, um zu wissen, wie oft er hauen darf. Hat indessen der Nutznießer etwa einen gewöhnlichen Hau von Schlagholz, oder Lasholze, oder hochstämmigem Holze während seines Genusses unterlassen: so kann weder er, noch seine Erben, aus dieser Ursache eine Entschädigung fordern.

Bäume, die man aus einer Baumschule wegnehmen kann, ohne ihr merklichen Nachtheil zuzufügen, gehören zwar auch mit zur Nutznießung, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Nutznießer die leeren Plätze nach Ortsgebrauch wieder anpflanze.

591. Eben so benutzt der Nießbraucher das hochstämmige Holz, das in regelmäßige Schläge abgetheilt ist, ohne Unterschied, ob zu gewissen bestimmten Zeiten bloß eine Strecke Waldung unter Schlag gesetzt, oder auf der ganzen Oberfläche des Guts eine bestimmte Anzahl Bäume gefällt werde. Aber auch hierbei muß er sich, wie vorher gesagt, nach hergebrachter Zeit und Gebrauch der vorigen Eigenthümer richten.

592. Außer diesen Fällen ist der Nutznießer nie berechtigt, hochstämmiges Holz zu fällen; und er kann zum Behuf der Reparationen, die er machen muß, bloß jene Bäume verwenden, die ein Sturm oder sonst ein Zufall ausgerissen oder zerbrochen hat. Zu diesem Behufe — nämlich der nöthigen Reparationen — kann er selbst, wenn es nöthig ist, hochstämmiges Holz fällen lassen, nachdem er jedoch vorher mit dem Eigenthümer hat beurkunden lassen, daß eine solche Nothwendigkeit wirklich vorhanden sey.

593. Er ist berechtigt, in den Holzungen Stäbe für die Weinstöcke zu holen. Auch darf er von Bäumen die jährlichen oder zu gewissen Zeiten wieder kommenden Nutzungen nehmen, alles nach Landesgebrauch und der Gewohnheit der Eigenthümer.

594. Obstbäume, welche sterben oder abgehen, so wie jene, die ein Zufall bricht oder ausreißt, gehören dem Nutznießer, wogegen er andere an ihre Stelle pflanzen muß.

595. Der Nutznießer kann den Gegenstand seines Nießbrauches selbst benutzen, er kann an einen andern verpachten, er kann sein Recht sogar verkaufen oder auf wohlthätige Art abtreten. Wenn er ihn verpachtet, so muß

er sich, was die Zeitpunkte, wo die Verpachtung erneuert werden muß, und ihre Dauer betrifft, nach den Regeln richten, welche für den Ehemann in Ansehung der Güter seiner Frau im Titel von dem Ehecontracte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute festgesetzt sind.

596. Bekommt der Gegenstand des Nießbrauchs einen Zuwachs durch Anspülung, so hat auch hiervon der Nutznießer den Genuß.

597. Der Nutznießer benutzt die Gerechtigkeit, über eines andern Grundstück zu gehen, sonstige Grundgerechtigkeiten und überhaupt alle Rechte, welche der Eigenthümer benutzen kann; und er genießt und benutzt sie, wie der Eigenthümer selbst.

598. Er benutzt und genießt ebenfalls und auf die nämliche Art, wie der Eigenthümer, die Bergwerke und Steinbrüche, welche beim Anfang des Nießbrauchs bereits gangbar sind oder benutzt werden. Ist indessen die Rede von einer Benutzung, die ohne Verleihung nicht geschehen kann, so hat der Nutznießer den Genuß davon erst, nachdem er Erlaubniß von der Regierung erhalten hat.

Auf Bergwerke und Steinbrüche hingegen, welche noch nicht gangbar sind, hat er kein Recht, auch nicht auf Torfgruben, deren Benutzung noch nicht angefangen ist, noch auf den Schatz, der während der Nutznießung etwa entdeckt wird.

599. Der Eigenthümer ist nicht befugt, durch seine Handlungen, oder auf welche Art und Weise es immer seyn mag, den Rechten des Nutznießers Abbruch zu thun.

Hingegen ist auch der Nutznießer nicht berechtigt, bei Endigung des Nießbrauchs irgend eine Entschädigung zu fordern für die Verbesserungen, die er etwa gemacht zu haben vorgeben möchte, selbst dann nicht, wenn sich dadurch der Werth der Sache erhöhet findet. Jedoch kann er die Spiegel, Gemälde und andere Zierrathe wegnehmen, die er etwa angebracht hat, wofern er die Stellen, wo er sie wegholt, in ihren vorigen Stand setzt. Das nämliche Recht haben seine Erben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers.

Art. 600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Zustande, worin sie sind. Er kann aber ihren Genuß erst dann antreten, nachdem er ein Inventarium der beweglichen und einen Status der unbeweglichen Sachen, die in den Nießbrauch fallen, hat machen lassen. Der Eigenthümer muß bei dieser Aufnahme gegenwärtig, oder doch zu derselben gehörig berufen seyn.

601. Er leistet Bürgschaft, daß er als ein guter Hausvater genießen wolle, ausgenommen, wenn der Act, wodurch der Nießbrauch bestellt wird, ihn dieser Verbindlichkeit überhebt.

Zu dieser Bürgschaft sind indessen nicht verbunden Vater und Mutter, wenn sie den gesetzlichen Genuß des Vermögens ihrer Kinder haben, und der Verkäufer oder Schenker, wenn sie sich den Nießbrauch vorbehalten haben.

602. Wenn der Nutznießer keine Bürgschaft findet, so werden die unbeweglichen Güter verpachtet und sequestrirt;

die Summen, welche im Nießbrauch begriffen sind, werden angelegt oder ausgethan;

die Lebensmittel werden verkauft, und die daraus gelös'te Baarschaft ebenfalls ausgethan;

die Zinsen jener Summen, so wie die Pachtgelder, gehören in diesem Falle dem Nutznießer;

603. Kann der Nutznießer keine Bürgschaft finden, so kann der Eigenthümer fordern, daß die beweglichen Dinge, die sich durch den Gebrauch verbrauchen, verkauft, und die Kaufschillinge ausgethan werden, wie bei den Lebensmitteln. Dem ungeachtet kann der Nutznießer verlangen, und die Richter können den Umständen nach befehlen, daß ihm ein Theil der beweglichen Sachen zu seinem Gebrauch gelassen werde, und zwar unter der bloßen eidlichen Verbürgung und der Verpflichtung, sie wieder zu erstatten, sobald der Nießbrauch ein Ende nimmt.

604. Dadurch, daß der Nutznießer nicht gleich Bürgschaft leistet, verliert er nicht die Früchte, wozu er übri-

gens berechtigt ist; sondern sie gehören ihm von dem Augenblick an, wo die Nutznießung beginnt.

605. Die Ausbesserungen oder Reparaturen betreffend, braucht der Nutznießer nur solche vorzunehmen, welche zum Unterhalt der Sache nöthig sind.

Hauptreparaturen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wofern sie nicht dadurch nothwendig geworden sind, daß der Nutznießer seit Eröffnung des Nießbrauchs jene Reparaturen vernachlässigt hat, welche erforderlich waren, die Sache im Stande zu halten; in letzterm Falle ist der Nutznießer selbst dazu verbunden.

606. Hauptreparaturen sind die Reparaturen der dicken Mauern und der Gewölbe, die Wiederherstellung der Balken und ganzer Dächer.

Auch gehört dazu die Wiederherstellung der Dämme und der Halt- und Ringmauern ebenfalls im Ganzen.

Alle andere Reparaturen sind Unterhaltungsreparaturen.

607. Was durch Alter eingefallen, oder durch Zufall zerstört worden ist, braucht weder der Eigenthümer noch der Nutznießer wieder aufzubauen.

608. So lange sein Genuß dauert, muß der Nutznießer alle jährlichen Lasten des Erbes tragen, wie Steuern und andere Abgaben, die man gewöhnlich für Lasten ansieht, welche auf den Früchten haften.

609. Was die Lasten betrifft, welche etwa während des Nießbrauchs auf das Eigenthum gelegt werden, so trägt dazu der Nutznießer und der Eigenthümer bei, jeder auf folgende Art:

Der Eigenthümer ist gehalten, solche Lasten zu entrichten, und der Nutznießer, ihm die Zinsen davon zu gut kommen zu lassen.

Wenn der Nutznießer sie vorstreckt, so kann er bei Endigung des Nießbrauchs das Capital zurückfordern.

610. Die Leibrente oder der Nahrungsgehalt, die etwa Jemanden vermacht worden, hat der allgemeine Legatar oder Vermächtnißnehmer *) des Nießbrauches ganz zu entrichten; der Legatar des Nießbrauches unter allge-

*) S. die Anmerkung zum Art. 871.

meinem Namen aber entrichtet dieselbe verhältnißmäßig seines Genusses; keiner von beiden hat in dieser Hinsicht gegen irgend Jemanden einen Rückanspruch.

611. Der Nutznießer unter besonderm Namen braucht die Hypothekschulden nicht zu bezahlen, welche etwa auf dem Grundstücke haften. Wird er indessen gezwungen, sie zu bezahlen, so hat er seinen Rückanspruch gegen den Eigenthümer, es sey denn, daß der Testator anders verordnet habe, wie im Art. 1020.

612. Der Nutznießer, er sey nun allgemeiner Nutznießer, oder bloß Nutznießer unter allgemeinem Namen, trägt mit dem Eigenthümer zur Abzahlung der Schulden auf folgende Art bei.

Zuerst schätzt man das Grundstück, worauf die Nutznießung haftet; sodann bestimmt man den Betrag, der nach Maßgabe dieses Werthes zur Bezahlung der Schulden muß beigetragen werden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche das Grundstück beitragen muß, so wird ihm das Capital bei Erlöschung des Nießbrauchs zurückgegeben, aber ohne Zinsen.

Versteht sich aber der Nutznießer zu jenem Vorschusse nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl, und er kann entweder die Summe selbst hergeben, oder einen Theil der Güter, worauf der Nießbrauch haftet, bis zum erforderlichen Betrag verkaufen lassen. Schießt er die Summe selbst her, so vergütet ihm der Nutznießer die Zinsen für die ganze Zeit seines Genusses.

613. Was Proceßkosten betrifft, so gehen den Nutznießer nur jene an, welche seinen Genuß betreffen, so wie jene Verurtheilungen, die etwa solche Processe veranlassen.

614. Wenn während des Nießbrauches ein Dritter sich etwas von dem Grundstücke anmaßt, oder auf irgend eine Art Eingriffe in die Rechte des Eigenthümers thut, so muß der Nutznießer solches Letzterm anzeigen. Unterläßt er es, so ist er für allen Schaden verantwortlich, der für den Eigenthümer daraus entstehen könnte, so wie er es auch für jede Verschlimmerung wäre, die er sich selbst zu Schulden kommen ließe.

615. Wenn der Gegenstand des Nießbrauchs ein Thier ist, und dieses ohne Verschulden des Nutznießers umkommt: so ist er nicht verbunden, ein anderes an dessen Stelle zu geben, oder seinen Werth zu bezahlen.

616. Wenn der Gegenstand des Nießbrauchs eine Heerde ist, und diese durch irgend einen Zufall, oder durch Krankheit, ganz umkommt, jedoch ohne Verschulden des Nutznießers: so braucht der letztere dem Eigenthümer nichts zu vergüten, als die Häute oder deren Werth.

Wenn aber die Heerde nicht ganz, sondern theilweise umkommt: so muß der Nutznießer aus dem jungen Anzuge, und so weit er reicht, jene Stücke ersetzen, welche umgekommen sind.

Dritter Abschnitt.

Von Erlöschung des Nießbrauchs.

Art. 617. Der Nießbrauch erlöscht, oder nimmt ein Ende, durch den natürlichen Tod und durch den bürgerlichen Tod des Nutznießers;

durch Ablauf der Zeit, für welche er bestellt worden;

dadurch, daß die beiden Eigenschaften eines Nutznießers und eines Eigenthümers sich in der nämlichen Person vereinigen;

dadurch, daß der Nutznießer sich seines Rechtes während dreißig Jahre nicht bedient;

durch den völligen Verlust der Sache, worauf der Nießbrauch haftet.

618. Auch dadurch kann der Nießbrauch aufhören, daß der Nutznießer seinen Genuß mißbraucht, indem er entweder den Grund wirklich verschlimmert, oder ihn durch Mangel an gehörigem Unterhalt verfallen läßt.

In beiden Fällen können die Gläubiger des Nutznießers, zu Erhaltung ihrer Rechte, bei dem Streite mit auftreten und sich erbieten, das, was wirklich in Verfall gerathen, wieder auszubessern, und für die Zukunft Sicherheit zu stellen.

Je nachdem die Umstände in solchen Fällen wichtig sind, kann der Richter seine Entscheidung entweder dahin geben, daß der Nießbrauch ganz aufhören soll, oder verordnen, daß zwar der Eigenthümer in den Genuß des mit der Nutznießung beschwerten Gegenstandes wieder eintreten, aber doch dem Nutznießer, oder denen, die sein Recht haben, jährlich eine bestimmte Summe bezahlen soll, und zwar bis auf die Zeit, wo sonst der Nießbrauch aufgehört hätte.

619. Wenn der Nießbrauch nicht für Privatpersonen *) bestellt ist, so dauert er nur 30 Jahre.

620. Der Nießbrauch, der so bestellt ist, daß er dauern soll, bis eine dritte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat, dauert bis zu dieser Zeit, wenn schon die dritte Person vor dem also festgesetzten Alter stirbt.

621. Wird die Sache, worauf der Nießbrauch haftet, verkauft: so ändert dies nichts an dem Rechte des Nutznießers; sondern er bleibt in seinem Genusse, wofern er nicht förmlich darauf verzichtet hat.

622. Es steht aber den Gläubigern des Nutznießers frei, die Verzichtleistung, die er ebenfalls zu ihrem Nachtheil gethan hätte, für nichtig erklären zu lassen.

623. Geht bloß ein Theil der Sache, worauf der Nießbrauch haftet, zu Grunde: so behält der Nutznießer den Genuß dessen, was übrig bleibt.

624. Wenn der Nießbrauch bloß auf einem Gebäude haftet, und ein solches Gebäude entweder durch Brand oder sonst einen Unfall zu Grunde geht, oder vor Alter einstürzt: so hat der Nutznießer kein Recht auf den Genuß des Bodens oder der Materialien.

Haftete aber der Nießbrauch nicht bloß auf einem Gebäude, sondern auf einem Gute, wovon das Gebäude einen Theil ausmachte: so hat in einem solchen Falle der Nutznießer den Genuß des Bodens und der Materialien.

---

*) Sondern etwa für moralische Personen, Körperschaften.

Zweites Capitel.

Von dem Gebrauch und der Wohnung.

Art. 625. Das Recht des Gebrauches und das Recht der Wohnung entstehen und erlöschen auf die nämliche Art, wie der Nießbrauch.

626. Von beiden Rechten kann man, so wie vom Nießbrauch, den Genuß nicht antreten, wenn man nicht vorher Bürgschaft geleistet, und gehörige Aufnahme und Inventarium errichtet hat.

627. So wie der Nutznießer, muß auch derjenige, der ein Recht zur Wohnung oder zum Gebrauche hat, genießen und benutzen, wie ein guter Hausvater.

628. Der Gehalt beider Rechte — der Wohnung und des Gebrauchs — bestimmt sich nach dem Titel, der sie bestellt hat; nach Maaßgabe des nämlichen Titels, und der Verfügungen, die er enthält, haben sie mehr oder weniger Ausdehnung.

629. Wenn sich der Titel aber nicht über die Ausdehnung obiger Rechte erklärt: so werden sie bestimmt, wie folgt.

630. Wer den Gebrauch der Früchte eines Grundstückes hat, kann davon nur so viel fordern, als er zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und der Bedürfnisse seiner Familie nöthig hat.

Ueberdies kann er noch so viel fordern, als nöthig ist, für den Behuf der Kinder, die er seit der Bestellung des Gebrauchs bekommen hat.

631. Der Gebrauchnehmer kann sein Recht einem Dritten weder abtreten, noch vermiethen.

632. Wer das Recht zur Bewohnung eines Hauses hat, kann darin mit seiner Familie wohnen, auch dann, wenn er zur Zeit, wo ihm jenes Recht gegeben ward, nicht verheirathet gewesen wäre.

633. Das Recht zur Wohnung beschränkt sich auf die Nothdurft des Berechtigten und seiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht abgetreten und vermiethet werden.

635. Wenn der Gebrauchnehmer die Früchte des Grundstückes ganz wegnimmt, oder wenn er das Haus ganz einnimmt: so muß er die Kosten der Bebauung tragen, so wie die Reparationen, welche nöthig sind, das Gut im Stande zu erhalten, und die öffentlichen Abgaben entrichten, gerade wie der Nutznießer.

Braucht er aber nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauses ein: so trägt er zu allem bei, nach Verhältniß dessen, was er genießt.

636. Wie es mit dem Gebrauch der Holzungen und Wälder gehalten werden müsse, bestimmen eigene Gesetze.

Vierter Titel.

Von Dienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten *).

Art. 637. Eine Dienstbarkeit oder Grundgerechtigkeit ist eine Last, die auf ein Erb gelegt ist zum Gebrauch und Nutzen eines Erbes, das einem andern Eigenthümer gehört.

638. Keine Grundgerechtigkeit gibt einem Erbe vor dem andern ein Vorrecht oder einen Vorzug.

639. Jede Grundgerechtigkeit hat zum Entstehungsgrunde entweder die natürliche Lage der Plätze, oder eine Verbindlichkeit, welche das Gesetz auflegt, oder irgend einen Vertrag der Eigenthümer untereinander.

Erstes Capitel.

Von Grundgerechtigkeiten, welche die Lage veranlaßt.

Art. 640. Grundstücke, welche tiefer liegen, müssen von Grundstücken, welche höher liegen, das Wasser aufnehmen,

---

*) Gesetz vom 10. Pluviose 12. J. (31. Januar 1804). Promulgirt den 20. Februar 1804).